

Stellungnahme der Vertreter der EFTA-Staaten und der EFTA-Überwachungsbehörde aus der Sitzung des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom 4. Oktober 2011 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache COMP/M.6214 — Seagate Technology/The HDD Business of Samsung

Berichterstatter: Italien

(2012/C 154/11)

Zusammenschluss

1. Die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde (EÜB) teilen die Auffassung der Kommission, dass es sich bei der angemeldeten Transaktion um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.
2. Die EFTA-Staaten und die EÜB teilen die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben EU-weite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung hat.

Marktdefinition

3. Die EFTA-Staaten und die EÜB stimmen mit der Definition der relevanten Produktmärkte im Beschlussentwurf überein.

Die EFTA-Staaten und die EÜB teilen die Auffassung der Kommission, dass für die Zwecke der Beurteilung des Vorhabens die relevanten Produktmärkte wie folgt zu definieren sind:

- a) der Markt für erfolgskritische 3,5-Zoll-Enterprise-HDDs;
 - b) der Markt für geschäftskritische 3,5-Zoll-Enterprise-HDDs;
 - c) der Markt für 3,5-Zoll-Desktop-HDDs;
 - d) der Markt für 3,5-Zoll-HDDs für die Unterhaltungselektronik;
 - e) der Markt für mobile 2,5-Zoll-HDDs;
 - f) der Markt für 2,5-Zoll-HDDs für die Unterhaltungselektronik und
 - g) der Markt für externe Festplatten.
4. Die EFTA-Staaten und die EÜB stimmen der Definition des räumlich relevanten Marktes zu für:
 - a) HDDs und
 - b) externe Festplatten.

Kontrafaktische Analyse

5. Die EFTA-Staaten und die EÜB teilen die Auffassung der Kommission, dass es für die Zwecke der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens angezeigt ist, die Prioritätsregel („first come, first served“) ausgehend von dem Datum der Anmeldung anzuwenden.
6. Die EFTA-Staaten und die EÜB teilen die Auffassung der Kommission, dass der Zusammenschluss gemäß der Wettbewerbssituation zum Zeitpunkt der Anmeldung beurteilt werden muss, d. h. ohne Rücksicht auf den Zusammenschluss in dem Fall COMP/M.6203 Western Digital/Viviti Technologies (Hitachi Global Storage Technologies, kürzlich umbenannt in Viviti Technologies).

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

Nicht koordinierte Wirkungen

7. Die EFTA-Staaten und die EÜB teilen die Auffassung der Kommission, dass nicht koordinierte Wirkungen auf den folgenden Produktmärkten beurteilt werden müssen:
 - a) dem weltweiten Markt für 3,5-Zoll-Desktop-HDDs;
 - b) dem weltweiten Markt für mobile 2,5-Zoll-HDDs;
 - c) dem weltweiten Markt für geschäftskritische 3,5-Zoll-Enterprise-HDDs;

- d) dem weltweiten Markt für 3,5-Zoll-HDDs für die Unterhaltungselektronik und
- e) dem sich auf den EWR erstreckenden Markt für externe Festplatten.
8. Die EFTA-Staaten und die EÜB stimmen mit der Bewertung der Kommission überein, dass Kunden nach Vollzug des Vorhabens die Möglichkeit haben werden, ihre Nachfrage zumindest durch drei marktstarke Festplattenlieferanten zu decken und das angemeldete Vorhaben die Möglichkeiten der Verbraucher zum Multi-Sourcing und Anbieterwechsel nicht einschränken wird.
9. Die EFTA-Staaten und die EÜB stimmen mit der Bewertung der Kommission überein, dass zwischen Seagate und Samsung HDD in keinem der relevanten Festplattenmärkte ein besonders enger Wettbewerb besteht.
10. Die EFTA-Staaten und die EÜB stimmen mit der Bewertung der Kommission überein, dass aufgrund der verringerten innovativen und kompetitiven Möglichkeiten von Samsung keine wichtige Wettbewerbskraft durch das angemeldete Vorhaben beseitigt wird.
11. Hinsichtlich des EWR-weiten Marktes für externe Festplatten stimmen die EFTA-Staaten und die EÜB mit der Bewertung der Kommission überein, dass
- a) sich Seagates Marktposition durch den Erwerb von Samsung nicht wesentlich verbessern würde;
- b) trotz des derzeitigen Markttrends, bei dem Festplattenproduzenten zunehmend Marktanteile zum Nachteil von nicht integrierten Anbietern externer Festplatten erlangen, nach dem Zusammenschluss weiterhin drei zuverlässige Anbieter auf dem EWR-weiten Markt für externe Festplatten vorhanden sein werden und
- c) das zusammengeschlossene Unternehmen weder die Möglichkeit noch den Anreiz haben wird, einen erheblichen Teil des Marktes abzuschotten.
12. Die EFTA-Staaten und die EÜB stimmen mit der Bewertung der Kommission überein, dass das angemeldete Vorhaben wahrscheinlich keine nicht koordinierten Wirkungen mit sich bringen wird, die den wirksamen Wettbewerb auf den weltweiten Festplattenmärkten für 3,5-Zoll-Desktop-HDDs, mobile 2,5-Zoll-HDDs, geschäftskritische 3,5-Zoll-Enterprise-HDDs und 3,5-Zoll-HDDs für die Unterhaltungselektronik im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen würden.

Koordinierte Wirkungen

13. Die EFTA-Staaten und die EÜB teilen die Auffassung der Kommission, wonach es unwahrscheinlich ist, dass die verbleibenden Festplattenlieferanten durch den angemeldeten Zusammenschluss mehr Möglichkeiten haben, Bedingungen zur Koordinierung zu schaffen.
14. Insbesondere stimmen die EFTA-Staaten und die EÜB mit der Kommission überein, dass
- a) die Beseitigung von Samsung HDD keine fusionsspezifische Auswirkung auf mehreren relevanten Märkten hat, weil das Unternehmen nicht bzw. nur in geringem Maße auf den Märkten für geschäftskritische 3,5-Zoll-Enterprise-HDDs und 3,5-Zoll-HDDs für die Unterhaltungselektronik vertreten ist;
- b) Samsung auf dem Markt für 3,5-Zoll-Desktop-HDDs weder eine besonders starke innovative Kraft noch ein besonders starker Wettbewerber ist, so dass die Folgen der Beseitigung Samsungs im Hinblick auf koordinierte Wirkungen voraussichtlich begrenzt sind;
- c) nach der Fusion ein hohes Maß an Asymmetrie auf dem Markt für 3,5-Zoll-Desktop-HDDs bestehen bleiben würde;
- d) es wahrscheinlich erscheint, dass für HGST starke Anreize bestehen würden, nicht an einer Koordinierung auf dem 3,5-Zoll-Desktop-Festplattenmarkt teilzunehmen.
15. Die EFTA-Staaten und die EÜB stimmen mit dem Ergebnis der Kommission überein, dass der beabsichtigte Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb durch koordinierte Wirkungen nicht erheblich beeinträchtigen würde.

Vertikale Auswirkungen

16. In Bezug auf vertikale Beziehungen zwischen nachgelagerten Festplattenmärkten und vorgelagerten Märkten für Schreib-/Lesekopfkomponenten teilen die EFTA-Staaten und die EÜB die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen wird.
17. In Bezug auf vertikale Beziehungen zwischen nachgelagerten Festplattenmärkten und vorgelagerten Märkten für Datenträgerkomponenten teilen die EFTA-Staaten und die EÜB die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen wird.

Schlussfolgerung

18. Die EFTA-Staaten und die EÜB teilen die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich beeinträchtigen wird.
19. Die EFTA-Staaten und die EÜB teilen die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und nach Artikel 57 des EWR-Abkommens als mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.

EFTA-Überwachungsbehörde

Christian LUND

Tone H. AARTHUN
